



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 28. Extract Postscripti, so vorgesetztem Schreiben und neuen Zunfft  
und Gilden Reglement beygelegt gewesen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

stem wissen zu lassen / sondern auch zugleich dero Sentiments über sothanen Entwurff / und was Sie bey einem und anderen Punct etwa amnoch zu ändern / zu addiren oder wegzulassen / für gut befinden möchten / zu eröffnen / Ihre Freund-Bitterlich gefallen lassen. Dero Wir in Erwartung beliebiger Antwort / zu allen 2c. Hannover den 15. Martii 1688.

Ernest Augusts.

Num. 27.

Extract des / von des Herrn Herzogen zu Hannover Fürstl. Durchl. in Vorschlag gebrachten neuen Reglements wegen der Zunft und Gilden.

**W**as bey denen Zünften / Aemtern und Gilden nun von langen Jahren her / für vielfältige / so wohl zu ihrer / der Handwerker / selbst eigenen Beschwe-  
rungen / als auch und vornemblich zu des Policiey-Wesens und Commercii höchsten Nachtheil und Schaden gereichende Mißbräuche / Unordnung und irrelonable Gewohnheiten eingedrungen / solches ist aus der täglichen Erfahrung mehr denn zu wohl bekandt / so daß viele daher nicht ohne Ursache auff die Gedancken gerathen / ob nicht solche Aemter und Gilden gänzlich aufzuheben / und einem jeden sein Handwerk / wie und was Orten er zum besten könne / nach Belieben treiben zu lassen / dem gemeinen Besten weit vorträglich / als die so viel Mißbräuche nach sich ziehende / und die natürliche Freyheit / seine Nahrung nach besten Vermögen zu suchen dergestalt einschräncken die Gilden und Zünfte weiter zu dulden / fallen möchte 2c.

Paulò post.

**M**uß würden nun erstlich in genere alle die bißherige Amt- und Gilden-Brieffe / Articul, Gebräuch- und Gewohnheiten welche durch dieses neue Reglement nicht confirmiret und bestätiget worden / zu cassiren und aufzuheben und denen Aem-  
tern und Gilden daß sie sich so wenig dieselbe eigenmächtig wieder einzuführen / als für und unter sich allein / dergleichen etwas ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß Approbation und Confirmation von neuen aufzurichten / unterstehen sollen / ernstlich zuverbieten seyn / mit dem Anhang / daß nicht allein solches alles für unkräftig / null und nichtig erkläret / sondern auch diejenige Meister und Gesellen / so hieran schuldig / oder sich dessen theilhaftig gemacht / von dem Amt und Gilden excludiret / und welche also in einem der correspondirenden Stände Landen unfähig erkläret / auch in denen übrigen davor gehalten / auch wohl gar nach Beschaffenheit der Sache mit einer Leibes Straffe belegen werden sollen 2c.

Num. 28.

Extract Postscripti, so vorgesehtem Schreiben und neuen Zunft und Gilden Reglement beygelegt gewesen.

**N**ach 2c. Ist zwar leicht zu ermessen / daß die Zünften und Gilden / wann dieselbe über sothanen neue Reglement vorher vernommen / und dasjenige was sie dagegen



Dagegen einzutenden / attendiret werden solte / selbiges auff alle Weise zu hemmen / und sich bey ihren seltsamen und dem Publico sowohl / als ihnen zum Theil selbstlichen nachtheiligen Statutis und irraisonablen Gewohnheiten / insonderheit aber denen Art. 13. 14. bedeuteten eigenmächtigen Zusammenkunften / und über ihre mit Ambts-Weisere und Gesellen sich propria autoritate anmassenden / zu der Obrigkeit Praesumptiv und Despect gerichtenden Cognition und Bestrafung / auch mit anderen aufwartigen darüber schriftlich pflegenden Correspondenzen zu manuteneiren äußerst angelegen seyn lassen werden.

Gleichwie jedoch jegerevehnte Arrogrirunge einer absonderlichen Jurisdiction die Haupt-Quelle ist / worauf die mehreste von denen bishero eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen entsprossen / deren Abschaffung auch / gleichübrigen in diesen Project enthaltenen Punkten dem jenigen / was sowohl in denen Reichs- Abscheiden de Anno 1548. 57. 77. als dem bey noch wehrendem Reichs- Tage in Anno 1671. von allen dreyen Reichs- Collegiis beliebten Concluso dieserwegen wollbedächtlich / und aus rechtlichen / in denen Rechten und der Equität wollgegründeten Ursachen statuiret / und für gut befunden worden / allerdings gemäß ist ; Also zweiffeln Wir auch nicht / es werde den Ew. Lieb. mit Uns darunter allerdings eins seyn / daß man sich hierunter an sothane der Zünfften und Gilden Contradictiones nicht zu kehren / sondern vielmehr auf dasjenige was sowohl des publici, als ihr eigen Bestes darunter erfordert / das Abgehen zurichten / und solches zum Effect zu bringen haben werde.

H. VI  
28



Num. 29.

Confirmatio Privilegiorum von Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herren Jobst Edmunden Bischoffen zu Hildesheim etc. dem Becker-Ambte daselbst ertheilet de dato den 2. Junii 1690.

**N**OS JODOCUS EDMUNDUS Dei gratiâ Episcopus Hildesimensis, Sacri Romani Imperii Princeps &c. presentibus profitemur, Quod Nos Consulibus Civitatis nostræ Hildesimensis non recognoscimus aliquid in jure illo Pistorum quod vulgò *Innung* nuncupatur ; Sed nobis jus esse recognoscimus, omniaq; Privilegia à Predecessoribus nostris Episcopis Hildesimensibus concessa & data, quæ litteris predecessorum Episcoporum docere possunt, Illis tenore harum litterarum confirmamus eaque omnia illis salva esse volumus, pro uti etiam per Deputatum eorundem *Arend Röhnen* desuper Juramentum præstitum ac reversales Extradite sunt in cujus rei fidem hæc litteras manu nostrâ subscriptas, Sigilli nostri Hildesimensis appensione jussimus communiri in Civitate nostrâ Hildesimensi die 2. Junii Anno 1690.

JODOCUS EDMUNDUS.

(L.S.)

Num.